

34. Bössliche Schenkungen des Erblassers.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 9. Oktober 1911 i. S. v. G. u. Gen. (Bekl.)
w. v. A. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 39/11.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der im Jahre 1910 verstorbene Oberstleutnant v. G. und seine vor ihm verstorbene Ehefrau hatten im Jahre 1905 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, durch das sie sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und nach dem Tode des Überlebenden den beiderseitigen Nachlaß Verwandten der Frau, den jetzigen Klägern zugewendet hatten. Die Kläger behaupten, die drei Beklagten, zwei bejahrte Schwestern und eine Nichte des Mannes, hätten aus dem Nachlasse v. G.'s je 10000 M Wertpapiere an sich genommen und verlangen deren Herausgabe. Die Beklagten bestreiten dies und wollen die Wertpapiere im Oktober 1909 von dem Oberstleutnant v. G. geschenkt erhalten haben. Sie wurden von den beiden Vorinstanzen antragsgemäß verurteilt, die näher bezeichneten Papiere herauszugeben. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Gründe.

„Der Berufungsrichter geht, wiewohl ohne nähere Feststellungen zu treffen, augenscheinlich davon aus, daß sämtliche in dem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügungen der v. G.'schen Eheleute zueinander in dem in § 2270 BGB. bezeichneten Verhältnisse

stehen, daß der Ehemann v. G. das Recht, seine Verfügungen aufzuheben gemäß § 2271 Abs. 2 B. G. B. verloren hat, und daß er deshalb in entsprechender Anwendung des § 2287 B. G. B. (Entsch. des R. G. 's in Zivilf. Bd. 58 S. 64) weder das von der Frau ererbte, noch sein eigenes Vermögen durch sog. bössliche Schenkungen zum Nachtheile der als Auserben des beiderseitigen Nachlasses berufenen Kläger vermindern durfte. Solche Schenkungen habe der überlebende Ehemann v. G., wie unterstellt wird, an sich wirksam zugunsten seiner eigenen Verwandten, der Beklagten, vorgenommen und deshalb seien die Beklagten zur Herausgabe der Geschenke verpflichtet.

Diese Ausführungen wären nicht zu beanstanden, wenn in der Tat feststände, daß die streitigen Schenkungen „in der Absicht, die v. G.'schen Erben zu beeinträchtigen“ gemacht worden wären. Allein gerade diese Feststellung ist in dem angefochtenen Urtheile nicht enthalten. Der Berufungsrichter begnügt sich vielmehr mit dem Hinweise darauf, daß nach dem Gesamtinhalte des Testaments den Klägern der Stamm des Vermögens hätte erhalten bleiben sollen. Daraus folge, daß Schenkungen nur insoweit vorgenommen werden dürften, als sie diesem Zwecke nicht zuwiderliefen. Die Vornahme der streitigen Schenkungen sei dem Erblasser durch das gemeinschaftliche Testament untersagt; er sei hierzu nicht befugt gewesen. Unter den dem Erblasser nach § 2287 erlaubten Schenkungen seien nur kleinere Gelegenheitsgeschenke zu verstehen, nicht aber Schenkungen von auch verhältnismäßig so erheblichem Betrage wie im Streitfalle. Hiernach ist die angefochtene Entscheidung nicht sowohl auf den rein subjektiven Tatbestand der Beeinträchtigungsabsicht des § 2287, als vielmehr auf ein objektives, angeblich im Testament ausgesprochenes Verbot der Schenkung gegründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Wortlaut des Testaments, insbesondere die ausdrückliche Ermächtigung des Überlebenden, über das ererbte wie über sein eigenes Vermögen „völlig frei zu verfügen“, mit einer solchen Auslegung verträglich wäre. Denn es ist rechtlich unmöglich, jemand zum Erben einzusetzen, d. h. ihn zum freien und unbeschränkten Herrn des Nachlasses zu machen, ihm aber gleichzeitig Vorschriften über sein Tun und Lassen mit der Erbschaft zu erteilen und zwar mit dem Erfolge, daß ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften die Unwirksamkeit der betreffenden Verfügung nach sich zöge.

Dieser Erfolg ist auf dem Wege zu erreichen, daß der überlebende Ehegatte zum Vorerben berufen wird. Dann sind ihm unentgeltliche Verfügungen, soweit sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden, schlechthin verwehrt oder doch nur in den engen Grenzen des § 2113 Abs. 2 BGB. gestattet. Als Vorerb- und Nacherbeneinsetzung aber hat der Berufungsrichter das Testament nicht aufgefaßt; er will es vielmehr augenscheinlich im Sinne von § 2269 verstanden wissen. Der in diesem Sinne zum Erben eingesetzte Überlebende ist aber gewöhnlicher Erbe, Vollerbe; er hat grundsätzlich die volle Verfügungsfreiheit über den Nachlaß unter Lebenden, auch die Vornahme von Schenkungen nicht ausgeschlossen, und ist entsprechend dem § 2287 nur an bösslichen Schenkungen verhindert. Wenn das Gesetz hierbei die „Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen,“ voraussetzt, so ergibt schon der Wortlaut, daß das bloße Bewußtsein des Schenkenden davon, daß die Schenkung eine Verkürzung des Erben zur Folge haben werde, nicht genügt. Denn dieser Erfolg wird in größerem oder geringerem Maße mit jeder Schenkung verbunden sein. Der Schenker muß vielmehr die Beeinträchtigung des Erben als den mit der Schenkung zu erreichenden Erfolg bezweckt oder doch mitbezweckt haben. Oder mit anderen Worten: der Wille, jene Beeinträchtigung herbeizuführen, muß, wenn nicht der ausschließliche, so doch der eigentlich treibende Beweggrund zur Vornahme der Schenkung gewesen sein. Gerade einen solchen Beweggrund betrachtet das Gesetz als sittlich anstößig, und deshalb entzieht es dem davon beherrschten Handeln die rechtliche Wirksamkeit.

Es rechnet aber auch damit, daß die Schenkung von sittlich unversänglichen vielleicht sogar edlen und lobenswerten Beweggründen getragen sein kann und ist weit davon entfernt, den überlebenden Teil auch in solchen Fällen in der ihm an sich zukommenden Verfügungsfreiheit zu beschränken. Dies um so weniger, als er dabei regelmäßig auch des Glaubens sein darf, mit der Schenkung nicht gegen den Willen des Querstverstorbenen zu handeln.

Im Streitfalle war von den Bellagten geltend gemacht worden, der Erblasser sei bei der Schenkung nur von dem Wunsche geleitet gewesen, damit seinen beiden hochbetagten, in dürftiger Lage befindlichen Schwestern und seiner an Händen und Füßen verkrüppelten Nichte etwas Gutes zu erweisen und ihnen ihr Leben angenehmer zu gestalten, während

nach der Darstellung der Kläger die Schenkung nur aus der offenkundig gegebenen Abneigung des Erblassers gegen die Kläger heraus gemacht sein soll. Der Berufungsrichter konnte nur aus der Erhebung der hierzu angebotenen Beweise und unter Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse, wie z. B. des Standes der beiderseitigen Nachlässe, der Denkweise der v. G.'schen Eheleute usw. ein Bild darüber gewinnen, durch welche Beweggründe die streitige Schenkung beeinflusst war. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß er als Ergebnis dieser Prüfung die Beeinträchtigungsabsicht im Sinne des § 2287 zu verneinen hat, und damit wäre der Klage ohne weiteres der Boden entzogen.

Das Berufungsurteil mußte hiernach aufgehoben werden. Zu der Rechtsfrage, wie die Sache zu beurteilen ist, wenn die Schenkung gleichzeitig durch mehrere Beweggründe von sittlich verschiedenem Werte beeinflusst worden ist, kann erst Stellung genommen werden, wenn die neue tatsächliche Würdigung des Berufungsrichters vorliegt. Sie wird sich gegebenenfalls auch darauf zu erstrecken haben, welcher der mehreren etwa in Betracht kommenden Beweggründe als der eigentlich treibende und bestimmende anzusehen ist.“